

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

– Kurzmeldungen Oktober 2016

1-2016

Neben meiner Online-Publikation SOZIALRECHT-JUSTAMENT veröffentliche ich zukünftig diese Kurzmeldungen. Inhalt sind in der Regel sozialgerichtliche Entscheidungen, die in der Praxis eine größere Rolle spielen können. Die Urteile müssen nicht immer tagesaktuell sein. Manchmal gerät auch eine ältere wichtige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur bei den Sozialbehörden in Vergessenheit. Dann ist es wichtig, dass sie wieder in Erinnerung gerufen wird.

## Zur Kindergeldanrechnung bei Kindern, die bei ihren Großeltern leben

(Bundessozialgericht vom 19.10.2015 – B 14 AS 53/15 R)

### Fallgestaltung

Ein Kind lebt bei seinen Großeltern, die keine SGB II-Leistung beziehen. Da das Kind das 15. Lebensjahr überschritten hat, erhält es SGB II-Leistungen. Das Kindergeld erhält ein Großelternanteil.

Das Jobcenter rechnet das Kindergeld als Einkommen beim SGB II-Leistungen beziehenden Kind an. Der Großvater hält die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes für rechtswidrig. Das Sozialgericht gibt dem Jobcenter Recht: Das Kindergeld ist beim Kind anzurechnen.

### Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG)

Das BSG gibt der Klage des Kindes statt. Das Kindergeld ist nicht als Einkommen beim Kind anzurechnen, sondern stellt Einkommen des kindergeldberechtigten Großelternanteils dar. Hier kann leistungsschmälernd allenfalls die Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaften greifen. Daher verweist das BSG den Fall auch zur endgültigen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Das Bundessozialgericht argumentiert, dass nichts gegen eine wörtliche Auslegung von § 11 Abs 1 Sätze 3 und 2 SGB II in der damals geltenden Fassung sprechen würde. Diese Sätze lauteten:

*„Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das **Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder**, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.“*

Diese Regelung besteht weiterhin wortgleich an anderer Stelle (§ 11 Abs. 1 Sätze 5 und 4 SGB II aktuelle Fassung).

Nur wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören, wird im SGB II von der rechtlichen Regelung, dass Kindergeld Einkommen des kindergeldberechtigten

Elternteils ist, abgewichen. Im verhandelten Fall durfte das Jobcenter das Kindergeld deshalb nicht als Einkommen anrechnen.

### Fragen, die sich nach dem Urteil für die Beratung ergeben:

1. Ist das Urteil auf Enkelkinder übertragbar, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten? Diese Frage ist wichtig, da Kinder unter 15 Jahre im großelterlichen Haushalt Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten.

§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII lautet:

*Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.*

Da das SGB XII das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft nicht kennt, gibt es hier keine Regelung, die die Anrechnung nur auf das Vorhandensein einer Bedarfsgemeinschaft bezieht. Daher ist das SGB II-Urteil meines Erachtens nicht auf das SGB XII übertragbar. Die merkwürdige Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft führt zu zahlreichen abgeleiteten Unterschieden zwischen SGB II und SGB XII, die sich sachlich nicht begründen lassen.

2. Wann besteht eine Unterhaltsvermutung durch Verwandte, deren Prüfung das BSG bei der Zurückverweisung anmahnt?

Bei der Unterhaltsvermutung gilt, dass bei Verwandten, die Einkommen erzielen, der doppelte Regelbedarf + die Bedarfe der Unterkunft + die Bedarfe für die Unterhaltsberechtigten anrechnungsfrei bleiben. Zuvor wird das Einkommen nach § 11 SGB II bereinigt. Der darüber liegende Einkommensteil wird zur Hälfte angerechnet. Anschauliche Beispielen

rechnungen finden sich im Fachlichen Hinweis<sup>1</sup> der Arbeitsagentur zu § 9 SGB II. Die Schonvermögensgrenzen sind bei der Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft identisch mit der, die für Bedarfsgemeinschaften gelten (Der Unterhaltvermutung kann widersprochen werden, wenn keine Bereitschaft zur Unterhaltsgewährung vorhanden ist. Bei naher Verwandtschaft ist die mangelnde Bereitschaft darzulegen).

Im SGB XII regelt § 39 SGB XII die Unterhaltvermutung bei vorhandener Leistungsfähigkeit. Zur Berechnung der Leistungsfähigkeit, die eine Vermutung auslöst, gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, sondern nur Empfehlungen (z.B. Coradis in LPK-SGBXII, 10. Aufl. (2015), Rz. 39.14: „Bei nicht unterhaltsverpflichteten Verwandten, z.B. Geschwistern oder entfernten Verschwägerten ist der Freibetrag um 50% auf etwa 2000 Euro bis 2700 Euro zu erhöhen, wobei die in Rn. 8 genannten Kriterien [besondere Belastungen und anderweitige Unterhaltsverpflichtungen; Anm. B.E.] berücksichtigt werden können“)

Nachbemerkung zur Verfahrensdauer: Die ursprüngliche Klage wurde beim SG Detmold schon im Jahr 2010 eingereicht. Erst im Jahr 2015 hat das SG Detmold entschieden. Immerhin hat das SG Detmold dann eine Sprungrevision direkt zum Bundessozialgericht zugelassen (SG Detmold vom 19.05.2015 – S 18 AS 1604/10; BSG vom 19.10.2015 – B 14 AS 53/15 R).

---

<sup>1</sup> Zum Finden der Hinweise: Im Internet einfach Fachliche Hinweise § 9 SGB II in die Suchmaschine eingeben und dann auf den Link der Arbeitsagentur klicken. Die Adresse ist zu lang, um sie hier wiederzugeben. Die »Fachlichen Hinweise« werden derzeit, immer wenn sie überarbeitet worden sind, umbenannt. Sie heißen nach der Überarbeitung »Fachliche Weisungen«. Auch bisher waren die Hinweise verbindliche Weisungen für die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter, die von Kommunen und der Arbeitsagentur gemeinsam betrieben werden).

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

# SGB II

## Praxisseminar

### – das ABC des SGB II

vom **A**ntrag

zum **B**escheid

zur **C**ausa

(den rechtlichen Hintergründen)

**Mo. + Di., 14. und 15. November 2016**

**in München**

**Di. + Mi. 14. und 15. Februar 2017**

**In Nürnberg**

**Di. + Mi., 21. und 22. Februar 2017**

**in Frankfurt**

**Ausführliche**

**Seminarbeschreibung auf:**

**[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)**

---

**BERND ECKHARDT FORTBILDUNGEN**

**FÜR DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE PRAXIS**

## Ungedekte Kosten der Unterkunft bei Auszubildende, die in einem Internat/ Wohnheim untergebracht sind

(Bundessozialgericht vom 19.10.2016 – B 14 AS 40/15 R)

### Fallgestaltung:

Der Kläger hat eine Lernbehinderung. Ihm wurde deshalb von der Bundesagentur für Arbeit als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 ff SGB III ein Berufsvorbereitungslehrgang mit internatsmäßiger Unterbringung in R. gewährt. Die Arbeitsagentur bewilligte für die Zeit vom 09.09.2013 bis 31.07.2014 Ausbildungsgeld von monatlich 104,- EUR, Reisekosten für Familienheimfahrten von monatlich 31,- EUR für zwei Hin- und Rückfahrkarten mit der Bahn und die Lehrgangskosten.

Die Mutter erhielt mit Aufnahme der Ausbildungsvorbereitungsmaßnahme nur noch die Hälfte der Unterkunftskosten vom Jobcenter, da der Sohn trotz der Internatsunterbringung während der Woche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei. Als von Leistungen ausgeschlossenes Mitglied erhält er aber keine Leistungen für die Unterkunft. Auch vom Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft bleiben Auszubildende, deren Wohnkosten in Form der Internatsunterbringung von der Arbeitsagentur erbracht werden, komplett ausgeschlossen.

Die Klägerin erhob Widerspruch, weil der Sohn im Berufsvorbereitungslehrgang nur ein Taschengeld von 104,- EUR bekomme. Der Sohn sei am Wochenende zu Hause. Der Sohn wird zwar als Bewohner berücksichtigt, weshalb sie nur die halbe Miete erhält, aber niemand übernimmt die Kosten für den Unterkunftsanteil ihres Sohnes.

Das Jobcenter lehnte Leistungen ab, weil Auszubildende, die im Internat/Wohnheim untergebracht sind, für deren Kosten die Arbeitsagentur (SGB III) aufkommt, vollständig von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.

Für die Übernahme der am ursprünglichen Wohnort anfallenden Kosten der Unterkunft sehen sich weder das Jobcenter noch die Arbeitsagentur als zuständig an.

### Die Rechtsprechung der Vorinstanzen

Das Sozialgericht Landshut hat die zum Prozess beigelegene Arbeitsagentur verurteilt die Unterkunftskosten zu übernehmen. Das Landessozialgericht Bayern hat dagegen das Jobcenter verurteilt, die Unterkunftskosten darlehensweise als Härtefall (bei ausgeschlossenen Auszubildenden) zu gewähren.

### Die Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das BSG bestätigte das LSG Bayern. Die Arbeitsagentur müsse keine Leistungen erbringen, die nicht unmittelbar mit der Maßnahme verknüpft seien. Das Jobcenter sei nur für die darlehensweise Gewährung von Leistungen im Rahmen einer Härtefallregelung verpflichtet.

### Kommentar

Die Unterbringung in Wohnheimen/Internaten trifft hauptsächlich behinderte Auszubildende. Dass behinderte Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung mit erheblichen Schulden belastet sein können, widerspricht den politischen Bestrebungen Teilhabe zu ermöglichen und Diskriminierungen abzuschießen. Ein Vergleich mit Studierenden, die auch nach Abschluss des Studiums erhebliche BAföG-Schulden haben können, passt m.E. nicht. Die Chancen später ein höheres Einkommen zu erzielen sind sehr unterschiedlich.

Tatsächlich weist das Bundessozialgericht darauf hin, dass der Kläger im Zeitraum der Darlehensgewährung noch nicht volljährig war. Aufgrund der **Minderjährigenhaftungsbegrenzung** kann das Darlehen nur insoweit von ihm zurückgefordert werden, als er über Vermögen zum Zeitpunkt des Eintritts in die Volljährigkeit verfügt hat. Da dieses wahrscheinlich nicht der Fall sein dürfte, müssen ihm die Schulden erlassen werden. Diese Regelung begünstigt aber nur Auszubildende, die während des darlehensweisen Bezugs von SGB II-Leistungen minderjährig waren.

Unverständlich ist mir, dass hier keine gesetzliche Möglichkeit der Bedarfsdeckung geschaffen worden ist.

In der Beratung ist darauf zu achten dass zumindest die Minderjährigenhaftungsbegrenzung angewendet wird, wenn Auszubildende Darlehen erhalten solange sie minderjährig sind. Ansonsten würde ich empfehlen, bezüglich des Darlehens einen Erlassantrag nach § 44 SGB II zu stellen.

### Nachbemerkung:

Beide Urteile liegen derzeit nur als Terminbericht des Bundessozialgerichts vor. Da sich die Argumentation des Bundessozialgerichts aus dem Bericht nachvollziehbar ergibt, stelle ich die Urteile an dieser Stelle schon kurz dar, ohne auf die Veröffentlichung im Volltext zu warten. Sollten sich aus dem Volltext noch relevante Ergänzungen ergeben, werde ich sie nachtragen.